

Priesterweihe fehlt). Aber viele „Evangelische“ kümmern sich gar nicht um Religionsübung. — Der Priester hat recht gehandelt, dem Kranken einige Sünden, von denen er vermuten konnte, daß sie Emil begangen, zu erwähnen und dann mit ihm kurz Reue zu erwecken. Allein genügt diese Reue und das Bekenntnis von Verirrungen, wenn sie der Kranke eingesteht, daß sie als *Actus contritionis* und *Confessionis* angenommen werden können, zu einer *Absolutio sacramentalis*? Sind sie denn a *Poenitente actus ordinati in ordine ad absolutionem*? Nicht zwar *expressi et determinati*, aber wohl *impliciti et generales*, insoweit ja der Pönitent ausdrücklich sich erklärt hatte, alles das anzunehmen und zu tun, was Christus zu seinem ewigen Heile angeordnet hat. Der Priester wird trachten, nochmals mit dem Kranken zu erwecken *Actus fidei, spei, caritatis et perfectae contritionis*, und ihn dann *sub conditione* absolvieren. Nach erteilter Absolution mag er als *Satisfactio* besonders Akte des Vertrauens, der Liebe und der Hingabe an Gott mit ihm erwecken.

Sollte der Kranke noch länger leben, so dürfte angezeigt sein, was La-Croix empfiehlt (I. 6. P. 2. n. 1866): *Quod si patiantur circumstantiae, potest postea rogare, an non, si sciret, se non esse in vera fide, vellet amplecti aliam et facere omnia ad salutem necessaria, an non vellet confiteri et absolvi, si hoc ad salutem foret necessarium. Si ad haec annuit, absolvi potest sub conditione.* So etwas könnte dann ein zweitesmal erfolgen, wenn nicht zu fürchten wäre, daß der Kranke dadurch etwas mehr der Kirche entfremdet würde durch Erwähnung von Beicht und Kommunion. Der Seelsorger muß ja immer erwägen: *Quid humeri valeant, quid ferre recusent.* Das Bessere ist oft der Feind des Guten. Es muß freilich vor allem die Gnade Gottes da wirken.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VI. (Taufe von Schulkindern.) Von einer konfessionslos gewordenen Familie besuchten drei Kinder die Schule, von welchen der älteste Sohn bereits im 14. Lebensjahre stand; keines dieser Kinder war getauft. Nun beschloßen die Eltern doch, ihre Kinder taufen zu lassen. Welchen Ritus wird nun der Taufpriester anzuwenden haben: *Ordo baptismi parvulorum* oder aber *Ordo baptismi adultorum* aus dem Rituale?

Die Kirche schreibt strenge vor, daß vom Priester bei solcher Spendung der heiligen Sakramente die *recepti et approbati ritus* beobachtet werden. (*Trid. sess. 7. de Sacrament. c. 13.*) Verbindlich also bei der feierlichen Taufspendung sind die Rubriken des Rituale Romanum oder des von der S. R. C. approbierten Rituale dioecesanum. In welchem Alter sind nun Taufkinder als *Parvuli* und in welchem als *Adulti* zu behandeln?

Der *Ordo sepeliendi parvulos* sagt wohl: *Cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis . . .* dann

soll das Kind nach dem Ritus für Unschuldige beerdigt werden und auch bei Anweisung einer Begräbnisstätte sollen Kinder nach Tüchtigkeit berücksichtigt werden: *Qui ante annos discretionis obierunt*. Aber die Rubriken für die Taufe von Kindern oder Erwachsenen enthalten keine nähere Bestimmung, bis zu welcher Altersgrenze der respektive Ritus anzuwenden wäre. Dr Gassner sagt (II 63 n. 1689): Als *adultus* gilt der Knabe, wenn er das 14., ein Mädchen, wenn es das 12. Jahr vollendet hat, aber als *Adultus nondum valide baptizatus* gilt hier, wer die Unterscheidungsjahre erreicht, respektive das 7. Jahr vollendet hat. Für Kinder also, welche das 7. Jahr überschritten, wäre der *Ordo baptismi adultorum* zu befolgen: Ist nun eine derartige Meinung begründet? Wohl nicht. Es ist eine Privatmeinung, welche wohl auch andere Autoren vertreten mögen. Aber die authentische Erklärung des Rituale, sowie überhaupt der *Libri liturgici* steht dem Heiligen Stuhl allein zu. Haben wir nun eine derartige Entscheidung, bei welchem Alter der *Ordo baptismi adultorum* anzuwenden sei? Sicher!

Die Kirche schiebt *aetas adulta* bei der Taufe weiter hinauf. Eine solche Entscheidung bringen die *Analecta ecclesiast.* vom Jahre 1897, Tom. V. p. 482: In *Baptismo conferendo servetur ordo Baptismi parvulorum, etsi baptizandi attigerint aetatem 14 annorum*. Der Kardinal-Erzbischof von Paris hatte sich nämlich in dieser Angelegenheit an die S. R. C. um eine Entscheidung gewendet, die S. R. C. hatte aber diese Sache der S. R. et U. Inquis. abgetreten als wichtige Sache, welch letztere das *Dubium expositum, utrum scilicet baptizari possint, servato ordine Baptismi parvulorum, ii pueri neophyti, qui in scholis catholicis admissi baptizantur ante primam Communionem*. Darauf erfolgte die Antwort des S. Officium vom 10. Mai 1879: *mature perpenso proposito dubio respondendum esse: Affirmative*. Es betrifft dies ein Stück französisches Kirchenleben! — *Pueri et puellae* stehen sich da gleich. — Nur *aetas canonica ad matrimonium contrahendum* bestimmt für Knaben 14, für Mädchen 12 vollendete Jahre. — Derlei Kinder sollen aber bei der Taufe selbst nach Möglichkeit, wenigstens mit Hilfe ihrer Paten, antworten. — Was ist wohl der Grund dieser Entscheidung des S. Officium? Sicher ein psychologischer. Denn der Ritus baptismi adultorum mit seiner Ausdehnung und seinen Zeremonien ist wohl angepaßt der Seelenstimmung Erwachsener, nicht aber jener Seelenstimmung in den Kinderjahren. Der Priester kann also diese drei Kinder nach dem Ritus parvulorum taufen.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VII. (Taufe eines Kindes von Eltern eines kath.-orient. Ritus durch einen lateinischen Priester.) Ein katholisches Ehepaar orientalischen Ritus hatte sich in einer Gegend, wo weit nur Katholiken Ritus latini wohnen, niedergelassen. Diesem